

Erscheint
wöchentlich
einmal,
(Mittwochs.)

Preis viertel-
jährlich 80 Pf.
durch die Post
bezogen 99 Pf.



Insertions-
preis die
1spaltige Seite
15 Pf., bei
2maliger Auf-
nahme 10%
bei 3-5
maliger 20%
Rabatt.

Extrablatt

zum

Münsterberger Kreisblatt.

(Fünfundsechzigster Jahrgang.)

Nr. 31.

Münsterberg, Sonnabend den 27. Juli

1912.

[H. 5846.] **Biehseuchenpolizeiliche Anordnung betreffend Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche.** Nachdem auf dem Dominium Schützenhof Kreis Grottkau der Ausbruch der Maul- und Klauenseuche durch das Gutachten des zuständigen Kreisveterinärarztes festgestellt worden ist, wird hiermit zum Schutze gegen diese Seuche auf Grund der §§ 18 ff. des Biehseuchengesetzes vom 26. Juni 1909 (R. G. Bl. S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgendes bestimmt:

I. Dem Beobachtungsgebiet wird die Ortschaft Eichau zugewiesen.

Für das Beobachtungsgebiet gelten folgende Maßnahmen:

1. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit fremden Wiederläuergespanssen durch das Beobachtungsgebiet sowie der Austrieb von Klauenvieh aus dem Beobachtungsgebiet auf Märkte ist verboten.
2. Die Benutzung von Rindvieh zu dringlichen Anspannarbeiten und das Treiben nicht angespannten Rindviehs im landwirtschaftlichen Betriebe innerhalb der Feldmarkgrenzen sind zugelassen.
3. Die Ausfuhr von Klauenvieh ohne besondere Genehmigung ist verboten.

Die Genehmigung zur Ausfuhr von Klauenvieh zum Zwecke der Schlachtung wird von mir erteilt, wenn die frühestens am Tage vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende tierärztliche Untersuchung ergibt, daß der gesamte Viehbestand des Gehöfts noch seuchenfrei ist und ein entsprechendes tierärztliches Attest hier vorgelegt wird. Die Tiere dürfen nur auf Wagen transportiert werden und mit anderem Klauenvieh, sofern dies nicht gleichfalls aus einem Beobachtungsgebiete stammt, nicht in Verührung kommen.

Die Ausfuhr von Klauenvieh zu **Nutz- und Zuchtzwecken** darf nur mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten in Breslau erfolgen. Diese Genehmigung wird nur erteilt, wenn eine frühestens 24 Stunden vor dem Abgange der Tiere vorzunehmende **amtstierärztliche** Untersuchung die Seuchenfreiheit des gesamten Viehbestandes des Gehöfts ergibt und wenn sich die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes mit der Einfuhr einverstanden erklärt hat. Am Bestimmungsorte sind die Tiere auf die Dauer von 14 Tagen der polizeilichen Beobachtung (§ 19 Abs. 1, 4 des Gesetzes) zu unterstellen. Auf den Transport der Tiere finden die Bestimmungen für Schlachtvieh sinngemäße Anwendung.

Die Kosten der Untersuchungen fallen dem Besitzer zur Last.

II. Für den ganzen Kreis Münsterberg mit Ausnahme der Ortschaften Belmsdorf, Porschwitz, Kummelwitz, Neoschütz, Ober Johndorf, Polnisch Peterwitz, Raab, Tarchwitz, Teplitzoda und Zinkwitz gelten folgende Maßnahmen.

1. Der Austrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte und die Abhaltung von Klauenviehmärkten sind verboten. Dieses Verbot erstreckt sich auch auf marktähnliche Veranstaltungen.
2. Der Handel mit Klauenvieh der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet, ist verboten. Als Handel im Sinne dieser Vorschrift gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.
3. Das Weggeben von nicht ausreichend erhitzter Milch aus Sammelmolkereien an landwirtschaftliche Betriebe, in denen Klauenvieh gehalten wird, sowie die Verwertung solcher Milch in den eigenen Viehbeständen der Molkerei ist verboten.